

2462 015

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 355/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Benjamin S [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, apt. [REDACTED], [REDACTED] /USA/ [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuhs

**in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 24. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat in Rahmen seiner Tatsachen- und Beweiswürdigung die Voraussetzungen für eine Einreihung des Klägers in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe als die des mittleren Dienstes für nicht gegeben erachtet und den Entschädigungszeitraum demgemäß bis zum 31. Dezember 1945 bemessen. Diese tatrichterlichen Feststellungen, insbesondere die Schätzung des Vorverfolgungseinkommens des Klägers, sind für das Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

In rechtlicher Hinsicht ergeben sich keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Zulassung der Revision rechtfertigen würden. Das Urteil des Ober-

9

- 3 -

landesgerichts weicht auch nicht von Entscheidungen des
Bundesgerichtshofs ab.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen daher
nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG), so daß die sofortige Be-
schwerde zurückzuweisen ist.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)